



Amtsgericht Kehl

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Amtliche Bekanntmachung

Aktenzeichen: K 19/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Erben bzw. eines Miterben gemäß §§ 175 - 179 ZVG soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 05.11.2025	09:30 Uhr	102, Sitzungssaal	Amtsgericht Kehl, Hermann-Dietrich-Straße 6, 77694 Kehl

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Neumühl

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Neumühl	850	Landwirtschaftsfläche	Hundsmatt	914	3676

Eingetragen im Grundbuch von Kork

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
2	Kork	3593	Landwirtschaftsfläche	Auenheimer Ried	2.214	3431
3	Kork	3423	Landwirtschaftsfläche	Korker Ried	2.148	467

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Nach den Angaben des Gutachterausschusses handelt es sich um Agrarland.

Verkehrswert:

1.828,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Nach den Angaben des Gutachterausschusses handelt es sich um Agrarland.

Verkehrswert: 4.428,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Nach den Angaben des Gutachterausschusses handelt es sich um Agrarland.

Verkehrswert: 4.296,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.10.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Erbe bzw. antragstellende Miterbe widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. **Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.**

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden:

Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben

Empfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg	Bank: Baden-Württembergische Bank
IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63	BIC: SOLADEST600
Verwendungszweck: 2541727000480, Az. K 19/24, AG Kehl	

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Amtsgericht Kehl, 10.09.2025